

Utopie und Grenzen

Schabbatjahr und Jubeljahr in Lev 25

■ Die Visionen von Schuldenerlass und Jubeljahr werden von kirchlichen Kreisen immer wieder eingebracht, wenn es um die globale Finanzwelt, um Verschuldungsspiralen und massive Verarmungsprozesse geht. Ihre Wurzel haben diese visionären Vorstellungen im Buch Levitikus, in den Sozialgesetzen des Heiligkeitsgesetzes (Lev 17–26). Im Kapitel 25 finden wir dort die Bestimmungen zum Schabbat- und Jubeljahr.

■ Das Buch Levitikus ist vor allem von Bestimmungen geprägt, die das Opferwesen und den Kult betreffen. Doch in seinem letzten Hauptteil, dem Heiligkeitsgesetz (Lev 17–26), finden sich auch Sozialgesetze, die das zwischenmenschliche Zusammenleben regeln. Zu denken ist zum einen an Lev 19, eine Sammlung von einzelnen Geboten, die unter anderem die Spitzensätze enthält, „deinen Nächsten“ und „den Fremden“ zu „lieben wie dich selbst“ (V. 18.34). Zum andern ist Lev 25 hervorzuheben, das anders als Lev 19 keine Sammlung von Einzelbestimmungen darstellt, sondern einen großen am Siebenjahresrhythmus orientierten Entwurf bietet. Das Kapitel handelt vom Schabbatjahr und vom Jubeljahr. Innerhalb der Jubeljahrbestimmungen regelt es Eigentumsfragen, erneuert das Zinsverbot und entwirft ein Modell zum Umgang mit Verarmung und aus ihr resultierender Schuldklaverei.

DAS SCHABBATJAHR (LEV 25,1–7)

Vorindustrielle Gesellschaften haben in der Regel ein Bewusstsein dafür, dass mit dem Boden schonend umgegangen werden muss. Er ist schließlich die Grundlage für

die überwiegend agrarische Wirtschaft. So sind Brachen zur Schonung des Bodens allgemein üblich. Das Bundesbuch legt in Ex 23,10–11 fest, dass das Land alle sieben Jahre unbebaut bleiben soll. Die Tatsache, dass dies für jedes Feld individuell berechnet wird, ist wohl so selbstverständlich, dass sie gar nicht erwähnt wird. Die Folge ist, dass immer ein Siebtel der bebaubaren Fläche brach liegt. Während der Zeit der Brache erhalten die Armen das Recht, das auf den Feldern von selbst Wachsende zu ernten.

Wie die sprachlichen Anklänge zeigen, kennt das Heiligkeitsgesetz wohl die Bestimmung des Bundesbuchs. Aber es wandelt sie grundlegend um. Aus den versetzten Brachen der einzelnen Felder wird nun ein Schabbatjahr, in dem im ganzen Land nichts angebaut werden darf. Wie der siebte Tag ein Tag absoluter Arbeitsruhe, so soll auch das siebte Jahr ein Jahr der Ruhe sein. In ihm dürfen die Felder nicht besät und die Weinberge nicht beschnitten werden. Was das Land von selbst hervorbringt, soll als Nahrung dienen, nun aber nicht mehr nur den Armen, sondern allen: „dir, deinen Sklaven und deiner Sklavin, deinem Tagelöhner und deinem Beisassen, allen, die sich bei dir aufhalten“ (V. 6).

Dieses Schabbatjahr erhält in V. 4 eine doppelte Bezeichnung, die auf eine doppelte Abzweckung hinweist. „Im siebten Jahr soll ein großer/starker/unbedingter Schabbat sein für das Land, ein Schabbat für Jhwh.“ Beide Ausdrücke finden sich auch noch in V. 2 und V. 5. Zum einen geht es wie schon im Bundesbuch um eine Brache für das Land. Aber schon indem diese als „Schabbat“ bezeichnet wird – das Wort kommt in Ex 23,10-11 nicht vor –, erhält die Brache einen sakralen Einschlag. Dieser kommt dann in der zweiten Bezeichnung vollends zum Vorschein, wenn das Brachjahr als „Schabbat für Jhwh“ bezeichnet wird. In der Tat hat also das Schabbatjahr eine doppelte Abzweckung, wie es der Titel einer jüngst erschienenen Untersuchung ausdrückt: „Ruhem für das Land, Ruhem für Gott“.¹

JOBELJAHR UND EIGENTUMSRECHT (LEV 25,8-34)

Sieben Mal sieben Schabbatjahre ergeben nach Lev 25 das Jubeljahr, das seinen Namen von dem Widderhorn (hebr. *jôbel*) hat, durch dessen Blasen es eröffnet wurde. Luther hat den Bezug auf das Blasinstrument festgehalten, indem er vom „Halljahr“ sprach. Im Lateinischen fand eine Vermischung mit dem Wort *iubilaeus* statt, das an *iubilare* „jubeln“ denken lässt. Davon sind dann „Jubiläum/jubilee“ und „Jubeljahr“ abgeleitet.

Die Grundausrichtung des Jubeljahres besteht nach V. 10 darin, dass in ihm „Frei-

lassung ausgerufen“ wird. Das wird sogleich so erklärt, dass „ein jeder und eine jede zu ihrem Besitz“ und „ein jeder und eine jede zu ihrer Sippe“ zurückkehren sollen. Mit anderen Worten, im Jubeljahr soll die Verfügungsgewalt Fremder über Grundstücke und Personen beendet werden.

In einem ersten umfangreichen Abschnitt wird die Verfügungsgewalt über Grundstücke geregelt. Derartige Regelungen finden sich nur im Buch Levitikus, sie haben keine Parallelen in anderen biblischen Gesetzes-sammlungen. Diese gehen ungebrochen davon aus, dass die freien Israeliten Besitzer ihres Landes sind. Dagegen stellt Lev 25 den Besitz von Land unter Gottes Vorbehalt: „mein ist das Land, und Fremde und Beisassen seid ihr bei mir“ (V. 23). „Wenn Jahwe der eigentliche Eigentümer des Landes war und es unmöglich war, es zu kaufen oder zu verkaufen, dann konnte Land keine Ware, kein Gegenstand individueller Gier werden.“² Gerade in einer Zeit wie der heutigen, in der Ackerland im großen Maß Gegenstand von Spekulation und Kapitalanlage (im so genannten Landgrabbing) wird, ist die Erinnerung daran, dass die Lebensgrundlage aller Menschen privater Verfügung nicht für immer überlassen werden darf, dringlich.

Nun ist es nicht so, dass Ackerland überhaupt nicht verkauft oder gekauft werden darf. Es darf nur nicht „für immer“ (V. 23) verkauft werden, sondern fällt im Jubeljahr an den ursprünglichen Besitzer zurück. Daraus wird abgeleitet, dass der Wert des Landes von Jahr zu Jahr um ein Fünfzigstel geringer wird, entsprechend dem Abstand zwischen zwei Jubeljahren. Der dahinter stehende Gedanke ist der, dass nicht eigentlich das Land selbst, sondern eine „Anzahl von Jahreserträgen“ (V. 16) verkauft wird. Es findet also „eine degressive Wert- und

¹ Sun-Jong Kim, *Se reposer pour la terre, se reposer pour Dieu. L'année sabbatique en Lv 25,1-7* (BZAW 430), Berlin/Boston 2012.

² Jeffrey A. Fager, *Land Tenure and the Biblical Jubilee. Uncovering Hebrew Ethics through the Sociology of Knowledge* (JSOTS 155), Sheffield 1993, 110.117: „Indeed, if Yahweh was the ultimate owner of the land and it was impossible to buy or sell it, then land could not become a commodity, an object of individual greed.“

Schuldenminderung auf die ursprüngliche Summe“ statt.³ Der Wert eines Grundstückes ist nicht „ein für allemal“ festgeschrieben, sondern sinkt mit zunehmender Nutzung. Land ist keine spekulative Kapitalanlage, sondern die Grundlage für die Produktion von Lebensmitteln.

Der Gedanke, dass alle fünfzig Jahre eine Art Urzustand wieder hergestellt wird, hat etwas Verlockendes. Er setzt allerdings voraus, dass die Landverteilung zu Beginn der Periode gerecht und gleichmäßig war. Was aber, wenn die Verteilung des Landes zwischen reichen Grundbesitzern auf der einen und kleinen Bauern auf der andern Seite bereits ungleich war (Jes 5,8-10; Mi 2,1-3)? Es ist nicht auszuschließen, dass mit dem Gedanken der Rückgabe des Landes reiche Judäer, die im Exil waren und deren Land sich die Armen angeeignet hatten (Jer 39,10), nach fünfzig Jahren Exil die Rückgabe ihres Landes begründen wollten. Auch nach Eingliederung der ehemaligen DDR in die BRD führte nicht jeder Akt der Rückgabe von Häusern und Grundstücken an die ehemaligen Besitzer oder ihre Nachkommen zu größerer Gerechtigkeit, sondern oft wurden neue Ungerechtigkeiten geschaffen. Eine *restitutio ad integrum* ist nur dann gerecht, wenn die restituierten Zustände selbst zuvor integer waren.⁴

DAS ZINSVERBOT (LEV 25,35-38)

Das Zinsverbot, das zwischen den Bestimmungen über die Rückkehr zum verkauften Besitz und denen über die Rückkehr verkaufter Personen zu ihrer Sippe steht, hat mit dem Fünfzigjahrhythmus des Jubeljahres nichts zu tun. Es folgt einer anderen Logik. Drei Komplexe in Lev 25 werden identisch mit dem Satz eingeleitet: „Wenn dein Bruder verarmt ...“. Im ersten Fall fährt der

Text fort: „... und etwas von seinem Grundbesitz verkauft ...“ (V. 25), im dritten Fall geht es weiter mit: „... und sich dir verkauft“ (V. 39). Zwischen den Verkauf von Grundstücken, die im Jubeljahr zurückfallen, und dem Selbstverkauf in die Abhängigkeit, die im Jubeljahr endet, ist die Aufnahme eines Kredits im Fall der Verarmung gestellt. Weil es wie beim Grundstücksverkauf und beim Selbstverkauf um Verarmung geht, wird hier das Zinsverbot behandelt, obwohl das Jubeljahr keine Auswirkungen auf das Schuldverhältnis hat.

Die Vorstellung, dass man keinen Zins nehmen darf, begegnet in der Hebräischen Bibel in zahlreichen Kontexten. Sie findet sich dreimal in den Gesetzen (Ex 22,24; Lev 25,35-38 und Dtn 23,20-21), liegt prophetischen Texten wie Ez 18,8.13.17; 22,12 und Hab 2,6-7 zugrunde und wird im Zusammenhang von Kult (Ps 15,5) und weisheitlicher Bildung (Spr 28,8) wiederholt.⁵ Sie geht aus von der in vielen Kulturen verbreiteten Auffassung, dass man im familiären und nachbarschaftlichen Bereich für Verliehenes keinen Zins verlangen darf. In den Texten der Hebräischen Bibel ist dies durchgängig schon auf alle Angehörigen des eigenen Volks ausgeweitet. Und manche Formulierungen, die absolut sind, d.h. den Begünstigten des Zinsverbots nicht benennen (Ps 15,5; Ez 18), tendieren zu einer universellen Gültigkeit.

³ Rainer Albertz, Die Tora Gottes gegen die wirtschaftlichen Sachzwänge. Die Sabbat- und Jubeljahrgesetzgebung Lev 25 in ihrer Geschichte, in: ÖR 44 (1995), 290-310, 299.

⁴ Zu einer kritischen Lektüre von Lev 25, die zudem den Kontext der Nach-Apartheid-Verhältnisse in Südafrika einbezieht, vgl. Esias E. Meyer, The Jubilee in Leviticus 25: A Theological Ethical Interpretation from a South African Perspective (exuz 15), Münster 2005.

⁵ Zu einem Überblick vgl. Rainer Kessler, Zinsverbot und Zinskritik. Geltungsbereich und Begründung, in: I. Kottsieper u.a. (Hg.), Berührungspunkte. Studien zur Sozial- und Religionsgeschichte Israels und seiner Umwelt, FS R. Albertz (AOAT 350), Münster (2008), 133-149.

An unserer Stelle ist eindeutig der „Bruder“, also der oder die Angehörige des eigenen Volkes, der Begünstigte. Auffällig in V. 35 ist das eingefügte „Fremder und Beisasse“ (*gēr w^e-tōšāb*): „Wenn dein Bruder verarmt ..., dann sollst du ihn unterstützen – Fremder und Beisasse –, sodass er am Le-

ben bleibt bei dir.“ Die zwei Worte „Fremder und Beisasse“ hängen grammatisch völlig in der Luft. Man darf vermuten, dass in dem Vers betont werden soll, dass das Zinsverbot „auch gegenüber dem *gēr w^e-tōšāb* gilt“.⁶ Es ist also nicht binnenethisch begrenzt, sondern offen für alle Bedürftigen, ob einheimisch oder fremd.

Interessant sind zwei technische Details der Formulierung, weil sie als Hinweis auf die Relevanz für den Alltag der damaligen Menschen gelesen werden können. Zum einen hält V. 37 fest, dass das Verbot sowohl für Darlehen in Geld als auch für solche in Naturalien gilt. Wir dürfen annehmen, dass im Alltag vor allem Lebensmittel und Saat-

⁶ So Eberhard Klingenberg, *Das israelitische Zinsverbot in Torah, Mišnah und Talmud (AAWMLG 7)*, Mainz / Wiesbaden 1977, 36 (Hervorhebung R.K.). – Einige Übersetzungen versuchen den Text zu glätten, indem sie ein „wie“ einfügen, das nicht dasteht; so Luther 1984: „... so sollst du dich seiner annehmen wie eines Fremdlings oder Beisassen“, ähnlich Zürcher Bibel 2007. Beim Text bleiben die Einheitsübersetzung („sollst du ihn, auch einen Fremden oder Halbbürger, unterstützen“) und die Bibel in gerechter Sprache („sollst du ihn stützen – sei er fremd oder mit Gastrecht“).

gut geliehen wurden. Zum andern unterscheidet derselbe Vers zwei Methoden der Zinsberechnung. Bei dem Wort, das wir gewöhnlich mit „Zins“ wiedergeben (*našæk*), wird ein geringerer Betrag ausgegeben und bei der Rückgabe die volle Summe verlangt. Bei dem Wort „Zuschlag“ (*marbît*) ist daran gedacht, dass bei der Rückgabe mehr zu entrichten ist, wie es bei uns üblich ist. Beide Methoden sollen gleichermaßen verboten sein, mögliche Schlupflöcher sollen im Ansatz gestopft werden.

SELBSTVERKAUF, SKLAVEREI UND DAS JOBELJAHR (LEV 25,39-55)

Schon das Bundesbuch (Ex 21,2-6) und das deuteronomische Gesetz (Dtn 15,12-18) gehen davon aus, dass Schuldklaverei zeitlich befristet sein soll, womit sie in der Tradition der altorientalischen Rechtsvorstellungen stehen. Sie verlangen eine Freilassung im siebten Jahr. Diese Bestimmung ändert Lev 25 in doppelter Weise ab. Zum einen sieht der Text für den Fall, dass ein Überschuldeter sich nicht mehr selbständig halten kann, die Abschaffung der innerethnischen Sklaverei vor. Die in Abhängigkeit Geratenen sollen wie Tagelöhner oder Beisassen gelten (V. 39-40). Das impliziert wohl vor allem, dass die betroffene Person nicht mehr körperlich gezüchtigt werden darf (so ist wohl der Ausdruck: „du sollst nicht mit Gewalt über ihn herrschen“ in V. 43 zu verstehen). Nach dem, was das Bundesbuch über die Praxis solcher Züchtigung erkennen lässt – vom Ausschlagen von Zähnen und Augen bis zur Todesfolge (Ex 21,20f.26f) –, ist das gewiss zu begrüßen. Zum andern aber wird die Arbeitspflicht auf 49 Jahre verlängert, weil die Abhängigen erst im Jubeljahr freikommen. Je nach Beginn der Versklavung können die Freilas-

sung zu einem unerreichbaren Ziel und die Abhängigkeit lebenslänglich werden. Die deutsche Ausdrucksweise, dass etwas „nur alle Jubeljahre einmal vorkommt“, hält diesen kritischen Aspekt in Erinnerung.

Bleiben trotz dieser Problematik jüdische Menschen im Prinzip von Dauersklaverei verschont, so ist diese für nichtjüdische Menschen vorgesehen (V. 44-46). Das bewegt sich durchaus im Rahmen dessen, was in der Antike üblich war. Es zeigt aber auch, dass in diesem Punkt die Jubeljahrgesetzgebung völlig den Bedingungen ihrer Zeit verhaftet bleibt, für die Sklaverei als Selbstverständlichkeit gilt. Ein Leben ohne Sklavinnen und Sklaven konnte man sich wohl nicht vorstellen. Allerdings muss man gerade für die Antike eine gewichtige Unterscheidung beachten, nämlich die in „Sklavengesellschaften“, in denen die Sklaverei die Basis der Ökonomie bildet – so etwa im römischen Imperium –, und in „Gesellschaften, in denen es Sklaven gibt“, in denen Sklavinnen und Sklaven innerhalb eines Systems arbeiten, ohne dass die Ökonomie als Ganze auf ihrer Arbeit basieren würde.⁷ Israels Wirtschaft und Gesellschaft hat Sklavinnen und Sklaven, aber sie beruht nicht auf der Sklaverei.

Dass man Sklaverei beschränken wollte, zeigt schließlich die Lösebestimmung, wonach ein Verwandter verpflichtet ist, einen versklavten Angehörigen seiner Sippe freizukaufen. Sie ist allerdings ausdrücklich nur für jüdische Menschen vorgesehen, die bei reich gewordenen Fremden in Sklaverei geraten sind (V. 47-54). Dass es die Möglichkeit des Loskaufs auch dann gibt, wenn ein Familienangehöriger in die Abhängig-

⁷ So M.I. Finley, *Ancient Slavery and Modern Ideology*, London 1980, 79: „slave societies, as distinct from societies in which there were slaves.“

keit eines jüdischen Herren gelangt ist, wird zumindest nicht ausdrücklich erwähnt. Die ambivalenten Züge der Jubeljahrgesetzgebung bleiben auch hier erhalten.

DAS JOBELJAHR – EIN LITERARISCHER ENTWURF

Dass das siebenjährige Schabbatjahr in der hellenistischen Epoche, die mit Alexanders Sieg über das persische Heer im Jahr 333 beginnt, gehalten wurde, legen verschiedene antike Quellen nahe. Sie gehen davon aus, dass alle sieben Jahre im Land Israel nichts angebaut wurde und man vom Eingelagerten und dem, was von selbst wuchs, lebte. Anders ist es mit dem Jubeljahr. Es spielt in der jüdischen Sozialgeschichte der persischen, hellenistischen und römischen Zeit praktisch keine Rolle.

Dafür sind seine theologischen Grundintentionen umso wirkmächtiger. Zum einen ist da der theologische und wirtschaftsethische Spitzensatz zu nennen, dass Grund und Boden deshalb nicht für immer verkauft werden dürfen, weil der Gott Israels ihr eigentlicher Eigentümer ist. Sodann ist die Vorstellung einer periodischen Wiederherstellung des gerechten Urzustandes zu erwähnen, die die utopische Vorstellung wachhält, dass die uranfängliche Gleichheit aller nie ganz verloren gehen darf. Es sind gerade solche utopischen Züge, insbesondere das Motiv, dass im Jubeljahr „Freilassung ausgerufen“ wird (V. 10), die das Jubeljahr zum Modell für Freilassung überhaupt machen. In Jes 61,1-2 werden „Freilassung“ und „ein Jahr des Wohlgefallens für Jhwh ausgerufen“ und damit die Jubeljahrvorstellung ins Eschatologische gewendet. Wenn der Evangelist Lukas Jesus in seiner ersten Predigt von „Freilassung“ und einem „Gnadenjahr des Herrn“ sprechen lässt (Lk 4,18-

19), deutet er das Wirken Jesu im Licht der Jubeljahrtheologie von Lev 25.

ZUSAMMENFASSUNG

Lev 25 präsentiert einen großen am Siebenjahresrhythmus orientierten Entwurf. Er handelt vom Schabbatjahr, das eine alle sieben Jahre zu haltende Brache vorsieht, und vom Jubeljahr, in dem eine „Freilassung“ ausgerufen werden soll, bei der nach 49 Jahren verkaufte Grundstücke an ihre ursprünglichen Besitzer zurückfallen und in Abhängigkeit geratene Menschen zu ihren Sippen zurückkehren sollen.

PROF. DR. RAINER KESSLER

ist emeritierter Professor für Altes Testament an der Universität Marburg. Arbeitsschwerpunkte sind die Sozialgeschichte Israels, die Prophetie und die Ethik des

Alten Testaments.

E-Mail: KesslerR@staff.uni-marburg.de

Autor des Beitrags von Seite 64-68

PROF. DR. CHRISTOPHE NIHAN

ist assoziierter Professor für Hebräische Bibel und Geschichte Israels an der Universität Lausanne (Schweiz). Er promovierte über die Komposition des Buches

Levitikus. Schwerpunkte seiner Forschung sind Pentateuch, Propheten (besonders Jesaja, Ezechiel und Maleachi) und die Geschichte des israelitischen Kults.

E-Mail: christophe.nihan@unil.ch.